

Benützungsreglement und Hausordnung für die Kirche, Kirchensäli und Kirchenkeller in Vordemwald

1. Zweckbestimmung, zulässige Benützung

Die Kirche, das Kirchensäli und der Kirchenkeller dienen in erster Linie kirchlichen Zwecken. Sofern es die eigenen Belegungen zulassen, können einzelne Räume auch für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen, vermietet werden. Über Gesuche entscheidet die Kirchenkommission Vordemwald. Bei allen Veranstaltungen ist auf die Würde und Zweckbestimmung der kirchlichen Räume Rücksicht zu nehmen. Für Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen werden die Kirchenräume Dritten nur ausserhalb der Gottesdienstzeiten zur Verfügung gestellt.

2. Bewilligungen

Reservationsgesuche sind schriftlich mit dem Anmeldeformular oder Online via unsere Homepage einzureichen. Zuständig für den Belegungsplan ist: Irene Clalüna, Kirchensigristin Natel: 079 393 85 60
E-Mail: irene@claluena-gartenbau.ch

Gruppen der Kirchgemeinde belegen die Räume nach mündlicher oder telefonischer Absprache mit der Kirchensigristin.

Vom Gesuchsteller ist eine Kontaktperson zu bezeichnen, die für die Veranstaltung verantwortlich ist.

Im Gesuch sind Art der Veranstaltung sowie das Programm zu umschreiben. Die Kirchenkommission ist berechtigt, von den Gesuchstellern weitere Unterlagen und Auskünfte anzufordern.

Die Kirchenkommission ist berechtigt, die erteilte Bewilligung aus wichtigen Gründen zurückzuziehen, ohne dass Schadenersatzansprüche gestellt werden können.

3. Hausordnung

In allen Räumen der Kirche Vordemwald gilt ein Nikotinverbot.

Bei Veranstaltungen Jugendlicher unter 18 Jahren muss eine erwachsene Person für die Aufsicht anwesend sein.

Es gelten die allgemeinen Nachtruhezeiten auf dem ganzen Kirchenareal. Spielgruppenmobiliar steht nicht zur Verfügung.

Benützungsgreglement und Hausordnung für die Kirche, Kirchensäli und Kirchenkeller in Vorderwald

Wegen Geruchsemissionen sind am Vortag von kirchlichen Feiern stark riechende Speisen zu vermeiden (z.B. Fondue, Raclette).

4. Gebühren und Entschädigungen (Tarife siehe Gebührenordnung)

Die Verrechnung sämtlicher Miet- und Benützungsgebühren erfolgt durch die Verwaltung aufgrund der bestehenden Tarifordnung.

Bei Ausfall einer Veranstaltung oder Datenverschiebung ist die Kirchensigristin umgehend zu benachrichtigen. Die Annullierung einer Reservation ist kostenlos.

5. Haftung

Die Veranstalter haften für Beschädigungen an Gebäude und Mobiliar. Schäden sind der Sigristin bei der Rückgabe zu melden. Defektes Mobiliar muss zum Neupreis ersetzt werden.

Die Kirchgemeinde haftet weder für Garderobe, Wertsachen noch für weitere Forderungen der Benützer und Besucher der Veranstaltung.

6. Reinigung

Die Veranstalter sind verantwortlich, dass die benützten Lokalitäten nach Anweisung der Kirchensigristin aufgeräumt und gereinigt werden. Die Räume sind so zu verlassen, wie sie angetreten werden, inkl. Toilettenreinigung. Ihm obliegt auch die Entsorgung des anfallenden Kehrichts.

Nachreinigungen durch die Kirchensigristin werden nach Aufwand verrechnet (Stundenansatz CHF 80.00).

7. Schlüsselübergabe

Die Schlüssel für die Kirchenräume sind bei der Kirchensigristin zu beziehen.

Die Gesuchsteller anerkennen mit ihrer Unterschrift die Bestimmungen des Benützungsgreglements sowie der Haus- und Gebührenordnung.